

Modernisierung des Strahlenschutzrechts Genehmigungsverfahren für die Schachtanlage Asse II

Dr. Jeannis Leist

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Archivstraße 2, 30169 Hannover

JeannisNicos.Leist@mu.niedersachsen.de



Grundlagen des Strahlenschutzrechts

Strahlenschutz- grundsätze (§ § 6 - 9)

- Rechtfertigung
- Dosisbegrenzung
- Optimierung

Expositionskategorien (§ 2)

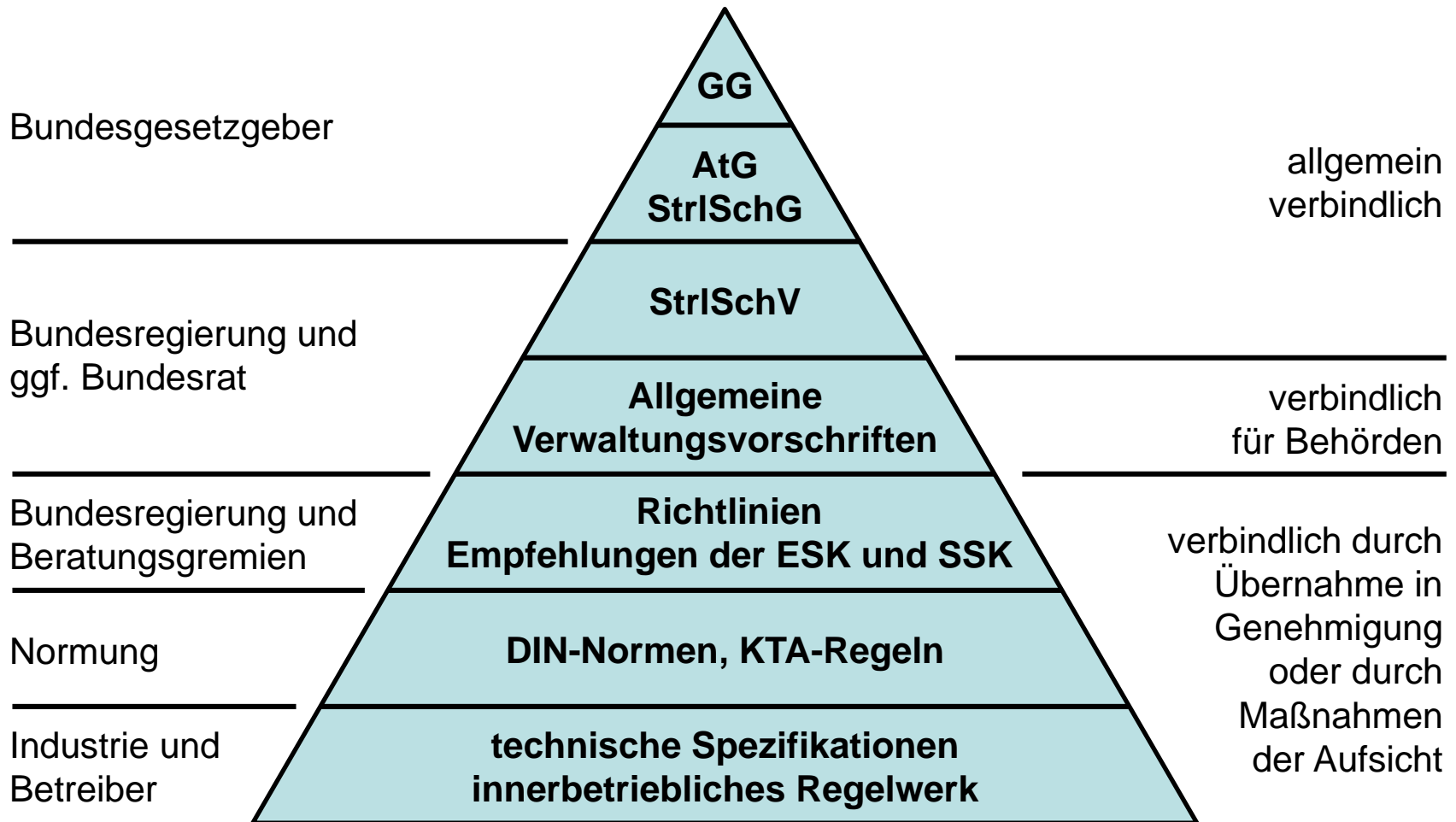
- Exposition der Bevölkerung
- berufliche Exposition
- medizinische Exposition

Expositionssituationen (§ 1)

- geplante Expositionssituationen
- Notfallexpositionssituationen
- bestehende Expositionssituationen



Regelwerkspyramide im Strahlenschutz





§ 12 StrlSchG: Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten

Für die Schachanlage Asse II relevant:

- Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oberhalb der Freigrenze
- wesentliche Änderung einer genehmigten Tätigkeit

§ 13 StrlSchG: Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die zuständige Behörde hat eine Genehmigung für Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 zu erteilen, wenn ...

- ➔ Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn er die Voraussetzungen erfüllt (gebundene Genehmigung)
- ➔ Ausnahme: Bedarfsprüfung bei Genehmigungen für die Zwischenlagerung oder sonstige Beseitigung radioaktiver Abfälle aus Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG (§ 6 Absatz 2 AtEV)



§ 13 Absatz 1 StrlSchG: Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen

1. Keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen
2. Keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten und diese besitzen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
3. Die notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten ist bestellt
4. Die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen besitzen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen
5. Für die sichere Ausführung ist das notwendige Personal vorhanden
6. Ausrüstungen und Maßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden (Röntgeneinrichtungen und Störstrahler: Stand der Technik)
7. Keine Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeit
8. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen nicht entgegen



§ 13 Absatz 3 StrlSchG: Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter

Die Genehmigung für eine Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 wird nur erteilt, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist; ...

§ 16 StrlSchG: Erforderliche Unterlagen

Einem Genehmigungsantrag für eine Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach Anlage 2, beizufügen.



Weitere Genehmigungsvoraussetzungen

Weitere Genehmigungsvoraussetzungen folgen aus § 13 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG (Einhaltung der Schutzvorschriften):

- Zentrale objektive Genehmigungsvoraussetzung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen
- Die Schutzvorschriften umfassen insbesondere:
 - § 8 StrlSchG (Vermeidungs- und Reduzierungsgebot)
 - § 9 StrlSchG (Dosisbegrenzung)
 - Kapitel 4 StrlSchG (Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes)
 - Kapitel 5 StrlSchG (Anforderungen an die Ausübung von Tätigkeiten)
 - Kapitel 6 StrlSchG (Melde- und Informationspflichten)
 - Verordnungen aus Ermächtigungen im StrlSchG (u. a. StrlSchV)
- Begrenzung der Ableitung radioaktiver Stoffe (§ 99 StrlSchV)
- Begrenzung der Exposition durch Störfälle (§ 104 StrlSchV)



§ 179 StrISchG: Anwendung des Atomgesetzes

Regelungen des AtG zu Genehmigungen:

Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden:

- Abschließende Aufzählung in § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 4 AtG
 - inhaltliche Beschränkungen
 - Auflagen
 - Befristungen
- Unzulässig sind Bedingungen (aufschiebende und/oder auflösende)
- Inhaltliche Beschränkungen und Auflagen müssen der Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke dienen

Regelungen des AtG zu Sachverständigen:

Zuziehung von unabhängigen Sachverständigen mit besonderen Rechten und Pflichten gemäß § 20 AtG



§ 57b AtG: Lex Asse

Vereinfachungen in Genehmigungsverfahren:

- Genehmigungsverfahren gemäß § 12 StrlSchG und § 9 AtG statt Planfeststellungsverfahren für Weiterbetrieb und Rückholung
- Frist von 6 Monaten für die Dauer von Genehmigungsverfahren bei Vollständigkeit der Unterlagen
- Zulassungen nach anderen Rechtsverordnungen können in Genehmigungen eingeschlossen werden (Konzentrationswirkung)
- Erteilung von Teilgenehmigungen zulässig, wenn ersichtlich ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die gesamte beantragte Maßnahme vorliegen werden
- Zulassungsbedürftige Vorbereitungsmaßnahmen für die Rückholung können bereits vor Erteilung einer Genehmigung zugelassen werden, wenn mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin zu rechnen ist